

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855
1833**

15 (20.2.1833)

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt

für den

Mittel-Rheinkreis.

Nro. 15. Mittwoch den 20. Februar 1833.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Bekanntmachungen.

Nro. 1394. I. Sen. Nach einem Erlasse des Großherzoglichen Hochpreisl. Justiz-Ministeriums vom 25. v. M. Nro. 431. werden die Vorschriften des §. 10. der Instruction für die Amtsequenten von 28. September 1827 nicht mehr beobachtet, und Vollstreckungsbefehle, z. B. gegen solche Schuldner, denen eines Todesfalls wegen geschmächtig obsignirt ist, ertheilt und rücksichtslos vollzogen.

Da schon der §. 959. der neuen bürgerlichen Prozeßordnung eine nähere Anweisung des Richters hierüber zuläßt, und insbesondere noch der §. 969. jenes Gesetzes ausdrücklich vorschreibt: daß alle Vollstreckungshandlungen so einzurichten seyen, wie sie, so weit es ohne Nachtheil für den Zweck des Vollstreckungsverfahrens geschehen kann, für den Schuldner am wenigsten drückend sind, so werden sämtliche untergeordnete Ober-, Bezirks-, Stadt- und Landämter zufolge der oben allegirten Justiz-Ministerialverfügung darauf aufmerksam gemacht, daß in oben bemerkten, und etwa vorkommenden ähnlichen Fällen die zur Erfüllung des Zweckes einer Vollstreckung bestimmten Gränzen des Auftrags von den Vollstreckungsbeamten nicht überschreiten, und alle mit dem Gesetz vereinbarliche Rücksichten auf zufällig eintretende Hindernisse der Vollstreckung genommen werden.

Rastatt den 12. Februar 1833.

Großherzoglich Badisches Hofgericht am Mittelrhein.

Hartmann.

vd. Machauer.

Die Berechtigungen zum Bürgergenusse nach der neuen Gemeinde-Ordnung betref.

Das Großherzoglich Hochpreisl. Staatsministerium hat mittels hoher Entschließung vom 2. Jänner d. J. Nro. 25. hinsichtlich der Anwendung der neuen Gemeinde-Ordnung in Beziehung auf die Berechtigungen zum Bürgergenusse folgende Grundsätze ausgesprochen:

1) Werden unter einem landrechtlichen Titel persönliche oder dingliche Ansprüche an ein Allmend- oder Gemeindegut gemacht, in der Art, daß der Anspruchende einen Pacht (L. R. S. 1708.) behauptet, eine persönliche Nutznießung (S. 578 und 1831 a. e.) oder ein erbliches Nuzeigenthum (S. 577 a. c. und S. 1831 b. e.) eine Erbbienßbarkeit (710 b.) oder eine Grunddienßbarkeit (S. 637. vergl. mit den §. 85. 89. 92. und 99. der Gemeindeordnung) darauf anspricht, so ist der Streit vor dem Civilrichter zu verhandeln und von demselben zu entscheiden.

2) In allen anderen Fällen, wo es sich nur um die gegenseitigen Genußrechte der Bürger Kraft Gemeinderechts handelt, entscheiden darüber nach §. 152 der Gemeindeordnung lediglich die Verwaltungsbehörden, wenn gleich derartige Bestimmungen früher durch Gemeindebeschlüsse, oder durch richterliche Erkenntnisse, oder selbst unter der Form landrechtlicher Titeln z. B. von Verträgen oder Vergleichen gegeben wurden. In solchen Fällen, und soweit die oben ad 1. erwähnten etwaigen Privatrechte nach §. 95. der Gemeindeordnung beseitigt sind, geschieht nun

3) eine neue Theilung des Gemeindeguts immer, jene des Allmends aber so oft, als nicht die Gemeinde etwas Anderes beschließt, nach Köpfen (S. 99. 106. 111.)

4) Wo die Allmenden schon früher zu ungleichen Theilen vertheilt, oder Bürgerholzgaben von ungleicher Größe abgereicht wurden, behält es vor der Hand bei dem Besizstande vom 1. Jänner 1831 sein verbleiben, ohne Rücksicht ob dieser Besizstand den damaligen wirklichen Berechtigungen angemessen war, oder nicht, (§ 85.) Ist aber bestritten, was am 1. Jänner 1831 der Besizstand war, so ist dies von den Verwaltungsbehörden auszumitteln, vorbehaltlich des richterlichen Erkenntnisses über Eigenschaft oder Titel des Besizers, wenn der Streit nach Nr. 1. vor den Richter sich eignet.

5) Der Besizstand vom 1. Jänner 1831 kann geändert werden, wenn 2 Drittheile der Berechtigten es beschließen, und die Staatsbehörde es genehmigt (§ 85. vergl. mit §. 151.) Unter diese Berechtigten gehören auch jene Bürger, welche noch keinen Bürgergenuß haben, sondern erst später in erledigte Theile einrücken werden (§ 87. 88. der Gemeindeordnung vergl. mit §. 1 des Bürgerannahmgesetzes.)

6) Wenn ungleiche Genußtheile nach verschiedenen Klassen des Güterbesizes bestehen, so bleibt diese Art der Genußtheilung, bis eine andere Art beschlossen wird. Es rücken daher in dem Falle, wo ein solcher Genußtheil frei wird, die Bürger nicht nach ihrem Alterstage ein, sondern nach der Klasse ihres Güterbesizes, nach welcher der frei werdende Genußtheil bisher bemessen war (§. 85.)

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntnissnahme öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 8. Februar 1833.

Großherzogliche Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüd t.

vd. Müller.

Nro. 2869. Die Vertheilung eines landwirthschaftlichen Wochenblatts in den Schulen betreffend.

Von der Direction des Ausschusses der dirigirenden Abtheilung des landwirthschaftlichen Vereins zu Karlsruhe wird ein Exemplar des, seit dem Anfang dieses Jahrs erscheinenden landwirthschaftlichen Wochenblatts auch allen israelitischen Schulen des Großherzogthums durch die Großh. Bezirksämter zugestellt.

Die betreffenden Decanate werden daher aufgefordert, dafür zu sorgen, daß diese gemeinnützliche Volksschrift bei dem Jugendunterricht, besonders in der obern Classe der israelitischen Elementarschulen und in den israelitischen Sonntagschulen des Bezirks auf zweckmäßige Weise benugt und die Prüfung alljährlich auch hierauf ausgedehnt werde.

Rastatt den 8. Februar 1833.

Großh. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüd t.

vd. Rost.

Nro. 2609. Die ärztliche Behandlungen der Gendarmen betreffend.

Das Großh. Hochpreisl. Ministerium des Innern hat unterm 14. v. M. Nro. 312. in obigem Betreff folgendes zu erkennen gegeben:

Wenn ein Gendarm, vom Wachtmeister abwärts, im Dienst verwundet wird, so hat nach § 17. der Dammsikant, und bei dessen Unvermögenheit die betreffende Amtscasse die Kurkosten zu bezahlen, in allen übrigen Fällen aber hat der Gendarm die Arznei- und Kurkosten aus seinem Tractement zu bezahlen.

Hiernach wurden die Gendarmen in vorkommenden Fällen auch behandelt und man hat nur analog die Ausdehnung eintreten lassen, dem Gendarmen auch in Krankheiten, die er sich offenbar durch seine Dienstverrichtungen zugezogen, wenn auch keine Verwundung statt gefunden hatte, die Kurkosten zu zahlen.

Damit ist aber keineswegs ausgesprochen daß die Amtspfrsici und Chirurgen nicht die Verbindlichkeit hätten, die vermögenslosen kranken Gendarmen in loco unentgeltlich zu behandeln.

Dieses wird hiemit zur Nachachtung für die betreffenden Sanitätspersonen und Privaten zur öffentlichen Kenntniss gebracht.

Rastatt den 5. Februar 1833.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Frhr. v. Rüd t.

vd. Eberstein.

N. Nro. 2890. Die Religions-eigenschaft und deren Einfluß auf Bürger-
Annahmen betreffend.

Das Groß. Ministerium des Innern hat mittelst hohen Erlasses vom 14. Januar d. J. Nr. 326. anher eröffnet, daß es allerdings in der Absicht der neuen Gesetzgebung gelegen sey, daß der Unterschied der Religion (jene der Israeliten ausgenommen) für die bürgerliche Aufnahme eines Staatsbürgers in eine ungemischte Gemeinde anderer Religion kein Hinderniß mehr seyn dürfe. Es wurde deshalb im §. 17. des Bürgerannahmgesetzes jedem badischen Staatsbürger, ohne Unterschied der Religion das Recht erteilt, in einer fremden Gemeinde die bürgerliche Annahme zu fordern, wenn er die persönlichen Eigenschaften besitzt, und die gesetzlichen Bedingungen erfüllt.

Unter den im §. 18. erschöpfend aufgeführten persönlichen Eigenschaften ist nun die Religion des Aufzunehmenden nicht mehr erwähnt, darin also auch kein Hinderniß der Aufnahme mehr, ausgenommen hinsichtlich der Israeliten nach §. 54 des nemlichen Gesetzes.

Wie hinsichtlich der Religionsübung der einer andern Confession angehörigen neu aufgenommenen Bürger und hinsichtlich des Religionsunterrichts ihrer Kinder in solchen Fällen fürsorgt werden müsse, wird demnächst durch besondere Verordnungen bestimmt werden.

Dieses wird hiermit zur allgemeinen Kenntnißnahme öffentlich verkündet.

Rastatt den 8. Februar 1833.

Groß. Regierung des Mittelrhein-Kreises.

Fehr. v. Rüd. t.

vd. Müller.

N. Nro. 2891. Die Abgabe der Etappengelder an einberufene Beurlaubte und
Rekruten gegen Quittungen betreffend.

Das Groß. Hochpreiße Kriegsministerium hat unter dem 15. Jänner d. J. Nro. 261. folgendes verordnet:

Nach dem §. 2. der Kriegsministerialverordnung vom 8. September v. J. dürfen die Accisoren den einberufenen Beurlaubten und Rekruten das Etappengeld nur gegen Abgabe der Quittungen verabreichen, welche durch die Rekrutirungsoffiziere oder Regimentscommandos projectirt und ihnen zugesendet werden. Da mehrmals dieser Anordnung zuwider gehandelt worden ist, so hat sich das Groß. Kriegsministerium veranlaßt gefunden die Accisoren und Oberinnehmer mit dem Bemerkten auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen, daß künftig alle Zahlungen in Aufrechnung nicht angenommen werden, welche nicht mit der von den Rekrutirungsoffizieren oder Regimentscommandos projectirten Quittungen belegt sind.

Von dieser Regel kann keine Ausnahme gemacht werden, selbst wenn die Groß. Aemter die Zahlungsanweisungen sollten erlassen haben.

Dieses wird hiermit sämmtlichen Groß. Ober- und Aemtern mit der Weisung öffentlich bekannt gemacht, keine Beurlaubten, wie schon häufig der Fall war, zu den Regimentern einzuschicken, die nicht von dem Commando einberufen sind.

Rastatt den 8. Februar 1833.

Groß. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Fehr. v. Rüd. t.

vd. Müller.

Nro. 2901. Die Wählbarkeit der pensionirten Staatsdiener zum Bürger-
meisteramt betreffend.

Das Groß. Ministerium des Innern hat mittelst hohen Erlasses vom 15. Januar d. J. Nr. 443. folgendes verordnet:

Pensionäre sind zu Bürgermeisterämtern nach §. 13. und 14. der Gemeindeordnung allerdings wählbar, sie haben aber nach §. 15. Nr. 1. das Recht eine auf sie gefallene Wahl abzulehnen. Da jedoch die pensionirten Staatsdiener nach dem §. 8. der Dienerpragmatik jederzeit wieder zum activen Dienst berufen werden können, und der Bürgermeister durch Annahme der Wahl nach dem §. 14. der Gemeindeordnung sich zur Führung des Bürgermeisteramts auf 6 Jahre verbindlich macht, so kann er diese Stelle, wenn er nicht auf seine Pension verzichten will, nur mit Zustimmung seiner Dienstbehörde annehmen, und von dieser Zustimmung wird es, je nachdem sie bedingt oder unbedingt geschieht, abhängen.

gen, ob der zum Bürgermeister gewählte Pensionär auf seine Pension ganz oder zum Theil verzichten muß oder nicht.

In einem solchen Falle ist daher die Bestätigung einer Bürgermeistereiwahl so lange auszusetzen, bis der Gewählte sich mit seiner ehemaligen Dienstbehörde über die Bedingungen, unter denen er die Wahl annehmen dürfe, vereinigt, oder aber auf seine Pension verzichtet hat.

Ist aber das eine oder andere geschehen, so kann die Bestätigung der Wahl ebenso wie in andern Fällen, vom Bezirksamte selbst ertheilt werden, ohne daß es, wenn das Amt gegen die Bestätigung kein Bedenken findet, einer jedesmaligen Vorlage an die Kreisregierung bedürfte.

Dieses wird hiemit zur allgemeinen Kenntnissnahme öffentlich verkündet.

Rastatt den 8. Februar 1833.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. Rüd.

vdt. Müller.

Nro. 2902. Die Theilnahme der Rathschreiber an den Gewährgeldern betreffend.

Das Großh. Ministerium des Inneren hat mittelst hohen Erlasses vom 25. Jänner d. J. Nro 63^o folgendes verordnet:

Nach dem §. 8. der Gemeindeordnung ist der Rathschreiber nicht Mitglied des Gemeinderaths, er wird nach dem §. 18. auf eine andere Weise gewählt, als die Gemeinderäthe, und hat nach dem §. 46. einen andern Geschäftskreis.

In dieser Beziehung ist also die Verordnung vom 2. Juny 1826 Reg Bl. S. 93. durch die neue Gemeindeordnung aufgehoben, und wenn hiernach der Rathschreiber nicht mehr Mitglied des Gemeinderaths ist, folglich für die Einträge in die Grund- und Pfandbücher den Parthien gegenüber keine Mitverantwortlichkeit mehr hat, so ergibt sich von selbst, daß ihm auch von den Erkenn- und Gewährgeldern kein Antheil mehr gebührt.

Indessen wäre es dem gewöhnlichen Gang der Dinge angemessen, wenn dem Rathschreiber mit den Gemeinderathsmitgliedern eine gleiche oder noch eine vorzugsweise Verantwortlichkeit zugeschrieben würde, da hauptsächlich er die Bücher durchgeht und auf seine Treue hin der Gemeinderath häufig die Gewähr ertheilt, er aber, wenn er für die Genauigkeit seiner Prüfung nicht zu haften hätte, etwa nachlässig dabei verfahren möchte.

Die Gemeinderäthe sind daher auf diese Verhältnisse aufmerksam zu machen, damit sie mit den Rathschreibern Verträge schließen, wodurch diese gegen den Bezug eines Theils der Gewährgelder gegenüber dem Gemeinderath (der immerhin den Parthien selbst für das Ganze haftbar bleibt) einen verhältnismäßigen Theil der Verantwortlichkeit übernehmen. Da, wo der Rathschreiber die Eingehung eines solchen Vertrags verweigert, bleibt es dem Gemeinderath überlassen, demselben nach der gemäß §. 46. der Gemeindeordnung ihm zustehenden Befugniß bei solchen Gewährungen im Allgemeinen eine jeweilige Vorprüfung der öffentlichen Bücher förmlich zu übertragen, so daß der Rathschreiber hierdurch in dieser Beziehung gegenüber dem Gemeinderath als dem Auftragsgeber, in das Verhältniß eines Gewalthabers kommt, und die Folgen, welche ein solcher Auftrag hinsichtlich seiner Verantwortlichkeit gegenüber dem Gemeinderath gemäß L. N. S. 1992. hervorbringen mag, sich selbst zuzuschreiben hat.

Dieses wird hiermit zur Bemessung öffentlich bekannt gemacht.

Rastatt den 8. Februar 1833.

Großh. Regierung des Mittelrheinkreises.

Frhr. v. Rüd.

vdt. Müller.

Bekanntmachungen.

Durch erfolgtes Ableben des Decans und Pfarrers Joseph Fischer ist die kath. Pfarrei Kirchen, Amts Möhringen, mit einem beiläufigen Einkommen von 1200 fl. meistens in Zehnten und Güterertrag erledigt worden. Die Kompetenten um diese Pfarrfründe, worauf die Verbindlichkeit ruhet, zum Gehalt des den Fiskalort Stetten pastorirenden Priesters jährlich 100 fl. abzu-

geben, haben sich bei der Fürstl. Fürstenbergischen Standes- und Patronats-Herrschaft nach Vorschrift zu melden.

Durch die Beförderung des Pfarrers Dell nach Kürzel ist die evang. Pfarrei Kleinentems, Decanats Lörrach, mit einem Kompetenzanschlag von 532 fl. 43 $\frac{1}{2}$ kr. in Erledigung gekommen; die Bewerber um dieselbe haben sich daher bei der obersten evang. Kirchenbehörde binnen 4 Wochen vorschriftsmäßig zu melden.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldensiquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Nichtigstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfands-Rechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Masse-Curators und den etwa zu Stande kommenden Borgvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen. Aus dem

Bezirksamt Bretten.

(3) zu Kürnbach an den in Gant erkannten Nachlaß des verlebten Bürgers Johann Jakob Vollmer auf Montag den 25. Februar d. J. Morgens 8 Uhr auf die seitiger Gerichtskanzlei.

(1) zu Menzingen an den Bürger und Ackermann Karl Steinhöfer und dessen Ehefrau, welche mit ihren minderjährigen Kindern nach Amerika auswandern wollen, auf Montag den 4. März d. J. Morgens 8 Uhr auf der Amtskanzlei dahier. Aus dem

Oberamt Bruchsal.

(1) zu Destrungen an den in Gant erkannten Nachlaß des verstorbenen Georg Philipp Jung, auf Donnerstag den 7. März d. J. Vormittags 8 Uhr auf die seitiger Oberamtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Haslach.

(3) zu Fischerbach gegen den Bauern Lorenz Baumann, auf Mittwoch den 6. März d. J. Vormittags 8 Uhr auf die seitiger Amtskanzlei.

(3) zu Steinaich gegen den Anton Trautwein, Schmidt, auf Mittwoch den 13. März d. J. Vormittags 8 Uhr auf die seitiger Amtskanzlei. A. d. Landamt Karlsruhe.

(2) zu Blankenloch an die nach Amerika auswandernden Johann Adam Kiefer'schen Eheleute und ihrer minderjährigen Kinder, auf Montag den 11. März d. J. Vormittags 8 Uhr auf die seitiger Kanzlei.

(2) zu Hagfelden an die nach Amerika auswandernden Martin Glaser'schen Eheleute

und ihrer minderjährigen Kinder, auf Montag den 4. März d. J. Vormittags 8 Uhr auf die seitiger Kanzlei. Aus dem

Bezirksamt Oberkirch.

(2) zu Oberkirch an den hiesigen Handelsmann Fr. Xaver Schrempf jun., welcher mit seinen Gläubigern einen Borg- und Nachlaßvergleich abzuschließen wünscht, auf Montag den 4. März d. J. Vormittags 8 Uhr auf die seitiger Amtskanzlei. Aus dem

Bezirksamt Wolfach.

(3) zu Kniebis an den in Gant erkannten Nikodemus Lehmann, auf Dienstag den 26. Februar d. J. früh 8 Uhr in die seitiger Amtskanzlei.

(1) Ettlingen. [Präklusivbescheid.] Diejenigen Gläubiger, welche in der heutigen Liquidationstagfahrt ihre Forderungen gegen den Sattlermeister Joseph Krohmer von hier nicht angemeldet haben, werden von gegenwärtiger Masse hiermit ausgeschloffen.

Ettlingen den 1. Februar 1833.

Großh. Bezirksamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(1) Breisach. [Vorladung] Mathäus Hanauer von Zittingen, Conscriptionspflichtiger pro 1833, welcher sowohl bei der Ziehung als bei der am 3. v. M. stattgehabten Aushebung der Rekruten ungehorsam ausgeblieben, mit Loos No. 95. aber in den Activdienst berufen worden, wird hiermit aufgefordert, sich bei Vermeidung der auf die Refraktion bestimmten gesetzlichen Strafe noch vor dem 1. April zur Erfüllung der Conscriptionspflicht dahier zu stellen.

Breisach den 13. Februar 1833.

Großh. Bezirksamt.

(1) Gengenbach. [Vorladung.] Bei der Rekrutenaushebung aus der Militärconscription pro 1833 ist der zum Activdienst berufene Benedict Wetter von Gengenbach dahier nicht erschienen. Es wird derselbe daher aufgefordert, binnen 4 Wochen sich um so gewisser dahier zu stellen, als sonst nach dem Gesetz gegen denselben sorgefahren werden wird.

Gengenbach den 9. Februar 1833.

Großherzogl. Bezirksamt.

(2) Lahr. [Vorladung.] Die durch das Loos zum Militärdienste bestimmten Achilles Heinrich Künzlin von Lahr, Bernhard Siegenfür von Zhenheim und Andreas Adolff von Dinglingen, welche bei der am 4. d. M. stattgehabten Rekrutenaushebung nicht erschienen sind, werden aufgefordert, sich binnen 4 Wochen dahier

zu stellen, widrigenfalls sie als Refracteurs behandelt, und nach dem Gesetze bestraft werden.

Lahr den 9. Februar 1833.

Großherzogl. Oberamt.

(1) Mosbach. [Vorladung.] Johann Karl Fröhlich von Heimsheim, welcher mit Loos No. 192. und Johann Anton Schulz von Rieneck, welcher mit Loos No. 115. für das laufende Jahr zum Actibdienst berufen, haben sich bei der am 26. Jänner stattgefundenen Rekrutenaushebung nicht gestellt. Dieselben werden daher aufgefordert, sich binnen 4 Wochen um so gewisser dahier einzufinden, als sie sonst als Refracteurs erkannt und die gesetzliche Strafe gegen sie ausgesprochen würde.

Mosbach den 15. Februar 1833.

Großh. Bezirksamt.

(2) Baden. [Fahndung und Signalement.] Der im Anzeigeblatt No. 2. vom 5. v. M. ausgeschrieben und unterm 27. d. M. wieder dahier eingebrachte 12 Jahr alte Sohn des hiesigen Bürgers Alois Essenwein, gleichen Namens, ist am 3. dieses neuerdings heimlich von Haus fortgelaufen und bis jetzt noch nicht zurückgekommen. Die betreffenden Behörden werden daher ersucht, auf denselben gefällig fahnden und ihn im Betretungsfall hieher überliefern zu lassen. Dessen Signalement ist unten abermals beigelegt.

Baden den 8. Februar 1833.

Großh. Bezirksamt.

Signalement.

Größe 4' und ertliche Zoll, Statur schlank, Gesicht vollkommen, Farbe gesund, Augen blau, Haare braun, und hat eine Narbe unterhalb des Kinns. Derselbe trägt einen feintuchenen grünen Ueberrock, hellgrau tuchene Hosen, schwarz tuchene Weste, gärrne Strümpfe, kalblederne Schuhe und eine von Rothhaar gewobene Kappe mit Schild.

(1) Bretten. [Diebstahl.] In der Nacht vom 27. auf den 28. v. M. wurden dem Rathhaus Baumann von Reibheim mittelst Einbreuchs und gewaltsamen Einbruchs nachfolgende Gegenstände entwendet:

- 1) Ungefähr 44 Ellen hänsenes Tuch in zwei Stücken, die Elle im Werth von 20 kr.
- 2) 2 Stückchen franzleine Tuch, das eine rothgestreift, 9 Ellen lang, das andere blau gestreift, 12 Ellen lang.
- 3) 33 ℓ Fimmelhanf, im Werth von 14 fl.
- 4) 12 Sträng hänsenes Garn, im Werth von 2 fl. 24 kr.
- 5) 1 Simeri Weismehl in einem weißen werkenen Sack ohne Zeichen von 1 fl.

6) 2 Mannshemder, ganz neu, noch nicht gezeichnet, von hänsenem Tuch, werth 4 fl.

Wir bringen diesen Diebstahl Behufs der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß.

Bretten den 2. Februar 1833.

Großh. Bezirksamt.

(1) Gengenbach. [Diebstahl.] In der Nacht vom 13. auf den 14. d. M. wurden dem Leibgedinger Michael Späth in Schwarzenbach, Bürgermeisterei Reichenbach, nachstehende Gegenstände mittelst Einbruchs entwendet, als:

	fl.	kr.
2 neue trilhene Deckbette	30	—
2 Pfulben	4	—
25 Ellen roher Zwilch	11	40
4 Sester Mehl sammt Sack	4	—
1 Paar vorgeschuhte Stiefeln	1	50

zusammen 51 10

Welches Behufs der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gengenbach den 14. Febr. 1833.

Großherzogl. Bezirksamt.

(1) Gengenbach. [Diebstahl.] In der Nacht vom 5. auf den 6. d. M. wurden dem Bürger und Maurermeister Johann Haffer zu Unterharmersbach an seinem Hause ein Immen oder Bienenstock, — ferner in der Nacht vom 7. auf den 8. d. M. dem Bauer Jakob Bollmer zu Oberentersbach ein Pfluggeschirre im Werthe von 2 fl. 24 kr., — sodann in der Nacht vom 8. auf den 9. d. M. dem Bürger Joseph Schiele zu Fröschbach 2 beschlagene neue Vorderräder gestohlen, welches wir zum Behufe der Fahndung zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Gengenbach den 12. Februar 1833.

Großh. Bezirksamt

(1) Gengenbach. [Diebstahl.] In hiesiger Pfarckirche wurde gestern früh zwischen 5 und 9 Uhr ein kupferner Weihwasserkeffel, im Werthe von 4 fl. gestohlen, welches Behufs der Fahndung öffentlich bekannt gemacht wird.

Gengenbach den 14. Febr. 1833.

Großh. Bezirksamt.

(1) Karlsruhe. [Diebstahl.] Am 7. d. M. oder auch am darauf folgenden Tage wurden aus einem hiesigen Privathause die unten beschriebenen beiden Schwals entwendet, wovon wir sämmtliche Großh. Polizeibehörden zur gefälligen Fahndung in Kenntniß setzen.

Karlsruhe den 13. Februar 1833.

Großh. Stadtamt.

Beschreibung der beiden Schwals.

- 1) Ein langer schwarzer Schwal von s. g. Bure de soye, an den Rändern mit einer schmalen Bordure besetzt, an den beiden Enden mit

einer breiten Bordüre mit Palmen, etwa 7 bis 8 Elle hoch versehen, nicht mehr neu aber noch gut erhalten.

2) Ein weißer ganz feiner wollener viereckiger Schwal, an jeder Seite etwa 2 Ellen bis 2 1/2 Ellen lang, mit einer auf allen 4 Seiten herumlaufenden stark handbreiten Palmen-Bordüre, ebenfalls nicht mehr neu, aber noch gut erhalten.

(2) Wolfach. [Diebstahl.] Am 15. d. M. wurde im Kaufhause zu Wolfach ein Sack mit 9 bis 10 Sester Kernen im Werthe zu 12 fl. entwendet. Wolfach den 1. Februar 1833. Großh. Bezirksamt.

(2) Mosbach. [Gefundener Leichnam.] Am 9. d. M. wurde in dem Neckar bei Hämersheim ein männlicher Leichnam, welcher schon stark in Verwesung übergegangen war und von welchem daher nur eine unvollkommene Beschreibung gemacht werden kann, aufgefunden.

Derselbe ist 5' lang und von einem Alter von 25 bis 30 Jahren. Er hat ein rundes Gesicht mit einer stumpfen Nase und einen dunkelrothen Backenbart, welcher unter dem Kinn zusammen läuft. Er war angekleidet mit einem guten hänsenen Hemd, auf welchem die Buchstaben M. D. S. gezeichnet sind, mit groben wülhenen Unterhosen, wollenen Socken, zerrissenen Halbstiefeln, groben blautuchernen zerrissenen Oberhosen, einer Weste von blau und roth gestreiftem Baumwollenzug und einem geflickten Wammes von Sommerzeug. Da bisher nicht in Erfahrung gebracht werden konnte, wer der Verunglückte ist, so bringt man dieses zur öffentlichen Kenntniß und kettet die Behörden im Entdeckungsfall um Mittheilung.

Mosbach den 11. Febr. 1833.

Großherzogl. Bezirksamt

(1) Lörrach. [Unterpfandsbuch Erneuerung.] Das Unterpfandsbuch der Gemeinden Steinen u. Höllstein muß erneuert werden. Alle jene, welche Pfand- und Vorzugsrechte auf Liegenschaften in den Gemarkungen Steinen und Höllstein anzusprechen haben, werden daher aufgefordert, ihre darüber besitzenden Urkunden entweder in Original oder beglaubigter Abschrift der Renovationscommission im Hirschwirthshaus in Steinen

am 11. 12. 13. und 14. März d. J.

um so gewisser vorzulegen, als nach Verfluß des bestimmten Termins der etwa schon im alten Pfandsbuch zu Gunsten des ausbleibenden Gläubigers vorhandene und nicht gestrichene Eintrag gleichlautend in das neue Pfandsbuch übertragen werden

wird und der Gläubiger sich alle diejenigen Nachteile selbst zu bemessen hat, welche daraus, daß er sich anzumelden unterließ, für ihn entspringen können. Lörrach den 15. Februar 1833.

Großherzogl. Bezirksamt.

K a u f = A n t r ä g e.

(3) Aue am Rhein. [Bau-, Handwerks- und Holländereichenversteigerung.] In dem hiesigen Gemeindswalde, in den s. g. obern Vierteln, werden Donnerstag den 28. d. M. Vormittags 9 Uhr 123 Stämme Bau-, Handwerks- und Holländereichen und 9 Stämme Ruchen, welche sämtlich zu Boden liegen, öffentlich versteigert werden. Hiezu werden die Steiglustigen mit dem Bemerkten eingeladen, daß das hiesige Gemeindehaus zur Zusammenkunft bestimmt ist.

Aue am Rhein den 7. Februar 1833.

Bürgermeisteramt.

(2) Busenbach. [Holzversteigerung.] Zu Folge genehmigten Hiebplans werden Dienstags den 26. Febr. d. J. Morgens 9 Uhr in dem Busenbacher Gemeindswald 49 Stamm gefällte Eichen, welche sich zu Holländer-, Bau und Nutzholz eignen, Stammweis öffentlich versteigert werden. Die Zusammenkunft ist am Versteigerungstag in dem Gasthaus zum Strauß dahier, von wo aus man die Steigerungsliebhaber in den Wald leiten wird.

Busenbach den 12. Febr. 1833.

Bürgermeister Schwab.

(2) Karlsruhe. [Leihhauspfänderversteigerung.] Von heute bis zum 2. März können die über 6 Monat verfallenen Leihhauspfänder noch prolongirt werden; die aber, welche bis dahin noch nicht prolongirt sind, werden vom 11 bis 16 März im Gasthaus zum König von Preußen versteigert. Karlsruhe den 7. Februar 1833.

Großh. Leihhausverrechnung.

(1) Karlsruhe. [Buchen Nutz- und Brennholzversteigerung.] Bis Montag den 25. d. M. Morgens 8 Uhr werden im hereshaftlichen Haardwalde, Friedrichsthaler Forsts, 10 Stamm Buchen Nutzholz, 70 Klafter 4schühiges Buchen-Scheiterholz und 3000 dergleichen Wellen öffentlich versteigert und die Steigerungsliebhaber hiermit eingeladen, sich in obgedachter Zeit bei dem Friedrichsthaler Saamenhaus zu fraglicher Versteigerung einzufinden.

Karlsruhe den 15. Februar 1833.

Großh. Hof-Forstadministration.

(2) Lichtenau. [Holzversteigerung.] Die Stadtgemeinde Lichtenau ist willens bis Dienstag den 5. März in ihrer Gemeindswaldung 8 bis 10 Holländereichenstämme Vormittags um 10 Uhr

auf dem Platz gegen baare Bezahlung zu versteigern, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Lichtenau den 14. Febr. 1833.

Bürgermeisteramt.

(2) Ddenheim. [Stammholz-, Hopfenstangen- und Bohnenstücken-Versteigerung.] Montag und Dienstag den 25. und 26. d. M. werden in verschiedenen Distrikten der herrschaftlichen Waldungen des Kronauer Forstreviers, nachbenannte Hölzer einer öffentlichen Versteigerung ausgesetzt werden, als am Montag den 25. Februar:

32 Stämme Eichen,

8

Buchen,

34

Foelen,

6

Erlen,

2

Kuschen und

2

Pappeln.

Sodann am Dienstag den 26. Februar:

10000 Stück Hopfenstangen und

11000 „ Bohnenstücken.

Die Zusammenkunft ist jeden Tag früh halb 9 Uhr, und zwar am Montag am alten Kuhbrunnen beim Hirschsprung, und am Dienstag am schönen Richtweg, auf der Straße, welche von Kirrlach nach St. Leon führt. Ddenheim den 13. Febr. 1833.

Großh. Forst-Inspection.

(2) Rastatt. [Holzversteigerung.] Am Mittwoch den 27. d. M. Vormittag halb 9 Uhr werden im Herrschaftswalde, Ruppenheimer Forst,

113 Stück tannene Sägklöße,

68 Stämme tannenes Bauholz,

9 Stämme Nuzholz/Eichen, wovon auch einige zu Holländerholz tauglich sind, in kleinen Loosabtheilungen versteigert. Die Zusammenkunft ist im Gasthause zum Ochsen in Ruppenheim, wo die Liebhaber sich einfinden können.

Rastatt den 14. Februar 1833.

Großherzogl. Oberforstamt.

(2) Pforzheim. [Bau- und Brennholz-Versteigerung.] Aus Domänenwaldungen, Reviers Singen, werden versteigert:

Mittwoch den 27. Februar:

2 Klafter buchen Scheiterholz,

37 „ aspen

59 „ buchen Prügelholz,

3425 Stück buchene Wellen,

350 „ eichene

950 „ aspene

Donnerstag den 28. Februar:

50 Stamm forsen Bauholz,

19½ Klafter forsen Pfahlholz,

97 „ „ Scheiterholz,

2300 Stück forlene Wellen.

Die Zusammenkunft ist jeden Tag früh 9 Uhr (zur Willkür), von wo aus die Steigerer in die verschiedenen Schläge geführt werden.

Pforzheim am 13. Februar 1833.

Großh. Forstamt.

(3) Destrungen im Oberamt Bruchsal. [Accordversteigerung.] In die hiesige Pfarrkirche werden mit höherer Genehmigung neu angeschafft und mittelst öffentlicher Versteigerung in Abstrich gegeben:

6 Ministrantenröcke nebst Krügen mit Ligen.

2 große und 2 kleine Fahnen.

1 Festtägliches Messgewand.

1 schwarzzeugener Talar.

1 Priesteralben und 2 Chorröcke.

2 große und 4 kleine Altartücher.

1 Communikantentuch.

12 Humeralen, (Schultertücher.)

6 große und 12 kleine Handtücher.

2 messingene Armsleuchter.

1 „ Rauchfaß mit Schiffchen.

1 kupferner Weiskessel.

2 zinnene Messlänthen mit Lavoire.

2 hohe hölzerne Leuchter.

1 Leichenkreuz mit metallnem Bildniß.

6 Blätter Todten-Insigne.

Zur Vornahme dieser Versteigerung ist Tagfahrt auf den 4. März d. J. Morgens 9 Uhr auf dem Rathhause dahier festgesetzt.

Destrungen den 5. Februar 1833.

Der Stiftungsvorstand.

Pachtanträge und Verleihungen.

(1) Ettlingen. [Schäferverleihung.] Bis Montag den 25. Februar d. J. Vormittags 9 Uhr wird auf dem Rathhaus in Böckersbach die der Gemeinde zugehörige Schaafrwadgerechtigkeit von Georgi bis Michaeli d. J. öffentlich zum Pacht versteigert. Die Waide kann mit 250 Schaaßen betrieben werden.

Ettlingen den 7. Februar 1833.

Großh. Amtsrevisorat.

Dienst-Nachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben gnädigst geruht, das Decanat Mühlheim dem bisherigen Pfarvikar Theodor Roth zu Hügelheim zu übertragen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben sich gnädigst bewogen gefunden, den Diakonus August Hausrath von Stein zum Hof und Stadtvicar in Karlsruhe zu ernennen.

Redigirt und gedruckt unter Verantwortlichkeit der E. F. Müllerschen Hofbuchhandl. u. Hofbuchdruckerei.